

# **Abwasserzweckverband Nebra**

-Sitz Karsdorf-

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Nebra (Schmutzwasserbeitragssatzung AZV Nebra)**

Aufgrund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 105), in der derzeit gültigen Fassung, und der Grundlage der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Nebra, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.09.2005, beschließt die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra in ihrer Sitzung am 07.10.2008 folgende Satzung:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Der Abwasserzweckverband Nebra - nachfolgend - „AZV“ genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.11.2003).
- (2) <sup>1</sup>Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Art und Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Karsdorf des AZV Nebra Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden auf Grundlage dieser Satzung auch Beiträge für altersgeschlossene Grundstücke erhoben (besonderer Herstellungsbeitrag).

### **Abschnitt II Abwasserbeitrag für die Herstellung - Schmutzwasserbeitrag -**

#### **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup>Der AZV erhebt nach den nachfolgenden Bestimmungen Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge). <sup>2</sup>Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. <sup>3</sup>Für Grundstücksanschlüsse macht der AZV einen gesonderten Kostenerstattungsanspruch geltend (Aufwandsspaltung), § 8 KAG-LSA. <sup>4</sup>Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung darüber hinaus zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Altanlageanteile Schmutzwasserbeiträge von den Altanschlussnehmern. <sup>5</sup>Als Altanschlussnehmer werden solche Grundstückseigentümer bezeichnet, die vor dem 15.06.1991 – in Kraft treten des KAG-LSA – bereits faktisch an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen hatten. <sup>6</sup>Mit dieser Satzung trägt der AZV der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu den sogenannten „besonderen Herstellungsbeiträgen“ für Altanschlussnehmer – Rechnung.

# Abwasserzweckverband Nebra

-Sitz Karsdorf-

## § 3

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) <sup>1</sup>Der Beitragspflicht für die Schmutzwasserbeseitigung unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind.

## § 4

### Grundstücke

- (1) <sup>1</sup>Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. <sup>2</sup>Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. <sup>3</sup>Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. <sup>2</sup>Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. <sup>3</sup>Als Vollgeschosse gelten auch Geschosse, die nicht die vorgesehene Höhe (Satz 1 dieses Absatzes) aufweisen, wenn vor, bei oder nach Errichtung eine Nutzung genehmigt worden ist, die den Nutzungsmöglichkeiten eines Vollgeschosses entsprechen, oder eine solche Nutzung nach Errichtung geduldet worden ist und diese Nutzung noch geduldet wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## § 5

### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung; Ermittlung der Grundstücks- und Geschossflächen

- (1) <sup>1</sup>Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschossfläche. <sup>2</sup>Die zulässige Geschossfläche eines Grundstückes wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5, 6, 7a) - d) ermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Die für die Berechnung der Geschossflächen gemäß § 7a), b) und d) notwendige Grundstücksfläche wird vorbehaltlich der in Abs. 3 beschriebenen Fälle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermittelt. <sup>2</sup>Im Rahmen der Anwendung des § 7d) wird § 6 nur insoweit angewendet, wie nicht § 7c) entsprechend anzuwenden ist.

# Abwasserzweckverband Nebra

-Sitz Karsdorf-

- (3) <sup>1</sup>Ist ein Grundstück nicht bebaut aber unterschiedlich beplant oder nicht zusammenhängend baugebietsübergreifend bebaut oder lediglich im nicht beplanten Teil bebaut, so errechnet sich die anzusetzende Geschossfläche, in dem zunächst unter entsprechender Anwendung der §§ 6 und 7a) bis d) die für die jeweilige Teilfläche des Grundstücks entfallenden Geschossteilflächen errechnet werden und diese Geschossteilflächen zur Geschossfläche summiert werden.
- (4) <sup>1</sup>Ergeben sich bei der Ermittlung der Geschossflächen Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.

## § 6

### Grundstücksfläche

- (1) <sup>1</sup>Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, die durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. §§ 4 Abs. 4 oder 7 BauGB-MaßnahmenG beplant sind, gilt als Grundstücksfläche die darin überplante Fläche.
- (3) <sup>1</sup>Soweit bei der Berechnung der Beiträge für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) im Falle des § 7 c Abs. 4 S. 2 auf die Grundstücksfläche abgestellt wird, ist die gesamte Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

## § 7a

### Ermittlung der Geschossfläche in qualifiziert beplanten Gebieten

- (1) <sup>1</sup>Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) vervielfachte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (2) <sup>1</sup>Ist im Bebauungsplan eine Geschossflächenzahl nicht festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der mit der Grundstücksfläche vervielfachten Multiplikation der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) mit der Zahl der festgesetzten Vollgeschosse.
- (3) <sup>1</sup>Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder statt der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die mit der Grundstücksfläche für die zur Errechnung der Geschossfläche zu multiplizierende Zahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5 in Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466); bei allen in anderer Weise baulich nutzbaren Grundstücken durch 2,5. <sup>2</sup>Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet. <sup>3</sup>Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse in entsprechender Anwendung des Satzes 1 durch 3,5 bzw. 2,5.
- (4) <sup>1</sup>Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend.

# Abwasserzweckverband Nebra

-Sitz Karsdorf-

- (5) <sup>1</sup>Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder - sofern darüber hinausgehend – die tatsächlich vorhandene Geschossfläche maßgeblich. <sup>2</sup>Geschossflächen, die bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Absatz 1 bis 4 unberücksichtigt bleiben, sind der beitragsrelevanten Geschossfläche hinzuzurechnen, wenn sie als Vollgeschosse im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung gelten.

## § 7b

### Ermittlung der Geschossfläche bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Bebauungsplan i. S. d. § 7a bestehen

- (1) In beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 7a) enthält, gilt als Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
1. Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2;
2. Kleinsiedlungsgebiete	0,4;
3. Campingplatzgebiete	0,5;
4. Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5;
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8;
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0;
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1;
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2;
5. Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0;
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6;
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0;
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2;
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4;
6. Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4.

- (2) <sup>1</sup>Sofern sich die Art des Baugebietes i. S. d. Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

<sup>2</sup>Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so wird die für Mischgebiete geltende Grundflächenzahl zugrunde gelegt.

- (3) <sup>1</sup>Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt § 7 a Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 3,5 in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, und bei allen in anderer Weise baulich nutzbaren Grundstücken durch 2,5. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet. Ist eine höhere Geschosszahl oder eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer

# Abwasserzweckverband Nebra

-Sitz Karsdorf-

öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 7a) Abs. 4 entsprechend.

2. Soweit keine Geschoszahl, keine Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
  - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse als Zahl der anzusetzenden Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Als Vollgeschosse gelten auch Geschosse, die nicht die vorgesehene Höhe (vorstehende Sätze) aufweisen, wenn vor, bei oder nach Errichtung eine Nutzung genehmigt worden ist, die den Nutzungsmöglichkeiten eines Vollgeschosses entsprechen, oder eine solche Nutzung nach Errichtung geduldet worden ist und diese Nutzung noch geduldet wird.

Ist die tatsächliche Geschossfläche eines Grundstücks höher als die zulässige, so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

## § 7c

### Ermittlung der Geschossfläche in unbeplanten Gebieten und Grundstücken im Außenbereich (§§ 34, 35 BauGB)

- (1) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, gilt als Geschossfläche die Summe aller Vollgeschossflächen.
- (2) <sup>1</sup>Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. <sup>2</sup>Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. <sup>3</sup>Als Vollgeschosse gelten auch Geschosse, die nicht die vorgesehene Höhe (Satz 1 dieses Absatzes) aufweisen, wenn vor, bei oder nach Errichtung eine Nutzung genehmigt worden ist, die den Nutzungsmöglichkeiten eines Vollgeschosses entsprechen, oder eine solche Nutzung nach Errichtung geduldet worden ist und diese Nutzung noch geduldet wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Vollgeschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Dachgeschoss- und Kellerflächen werden die Außenmaße nach Satz 1 zugrunde gelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Vollgeschossflächen von unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen sind, richtet sich nach der durchschnittlichen Grundstücksbebauung in der näheren Umgebung. <sup>2</sup>Als Geschossfläche des unbebauten aber bebaubaren Grundstückes gilt das Ergebnis der Multiplikation der Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> dieses Grundstückes mit der für die Umgebungsbebauung ermittelten GFZ. <sup>3</sup>Die GFZ dieser Umgebungsbebauung wird ermittelt, indem die Geschossflächen dieser Umgebungsbebauung entsprechend § 7c) zu ermitteln sind und dann die Summe dieser Geschossflächen durch die Summe der m<sup>2</sup> der Grundstücksflächen dieser

# Abwasserzweckverband Nebra

-Sitz Karsdorf-

Umgebungsbebauung zu teilen ist. <sup>4</sup>Fehlt es an einer heranziehbaren Umgebungsbebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche heranzuziehen.

- (5) <sup>1</sup>Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), welche noch nicht bebaut sind aber durch vorliegende Genehmigungsakte zulässigerweise bebaut werden dürfen, bestimmt sich die der Beitragserhebung zugrunde zu legende Geschossfläche aus der Summe der zulässigen Vollgeschossflächen, wie sie den entsprechenden Festlegungen der behördlichen Genehmigungen zu entnehmen sind.
- (6) <sup>1</sup>Bei bereits tatsächlich bebauten Außenbereichsgrundstücken ist auf die tatsächlich vorhandene Vollgeschossfläche abzustellen. <sup>2</sup>Geht die gem. Abs. 5 dort zulässigerweise zu verwirklichende Geschossfläche darüber hinaus, ist darauf abzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Für Grundstücke, die zum Teil im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und zum Teil im Außenbereich gelegen sind, ergibt sich die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Geschossfläche aus der Summe der Vollgeschossflächen je (Grundstücks-) Teilfläche. <sup>2</sup>Hierzu werden die vorstehenden Regelungen zur Ermittlung der Geschossflächen für Grundstücke, die sich vollständig im unbeplanten Innenbereich und solchen, die sich vollständig im Außenbereich befinden, entsprechend angewandt.

## § 7d

### Ermittlung der Geschossflächen in Gebieten, die gemäß §§ 34 Abs. 4 BauGB, §§ 4 Abs. 4 und 7 BauGB-MaßnahmenG geplant sind

<sup>1</sup>Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Geschossflächen die §§ 7a) - c) entsprechend anzuwenden.

## § 8

### Beitragssatz

- (1) <sup>1</sup>Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung:

**14,05 EUR/m<sup>2</sup>** errechneter Geschossfläche.

- (2) <sup>1</sup>Die Beitragssätze für die nicht von dieser Satzung erfassten Beitragstatbestände, insbesondere die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in besonderen Satzungen festgelegt.

## § 9

### Beitragspflichtige

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. <sup>2</sup>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. <sup>3</sup>Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) <sup>1</sup>Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

# **Abwasserzweckverband Nebra**

-Sitz Karsdorf-

- (3) <sup>1</sup>Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

# Abwasserzweckverband Nebra

-Sitz Karsdorf-

## Abschnitt III

### Altanschlussnehmer – „besonderer Herstellungsbeitrag“ –

#### § 10

#### Entstehung und Berechnung des besonderen Herstellungsbeitrages

- (1) <sup>1</sup>Der AZV erhebt in diejenigen Entsorgungsgebieten, die bis zum Anschluss an die neu errichtete zentrale biologisch arbeitende Kläranlage Karsdorf über einen Anschluss an eine bestehende zentrale Kläranlage verfügten, besondere Herstellungsbeiträge.  
<sup>2</sup>Erfasst sind „Altanschlussnehmer“, also Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 – in Kraft treten des KAG-LSA - bereits faktisch an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen hatten und nunmehr die Möglichkeit erhalten haben, ihr Schmutzwasser in die Kläranlage Karsdorf des AZV zu entsorgen. <sup>3</sup>Abgegolten wird der beitragsrechtliche Vorteil, den diese Grundstücke durch den erstmaligen Anschluss an die vom AZV geschaffene öffentliche Entwässerungseinrichtung und die damit einhergehende rechtlich gesicherte Entsorgung erfahren.
- (2) <sup>1</sup>Für die Berechnung des besonderen Herstellungsbeitrages sind die §§ 4 - 7d) entsprechend anzuwenden.
- (3) <sup>1</sup>Der Beitragssatz für den besonderen Herstellungsbeitrag beträgt:

**1,87 EUR/m<sup>2</sup>** errechneter Geschossfläche.

- (4) <sup>1</sup>Zur Bestimmung des Abgabepflichtigen für den besonderen Herstellungsbeitrag ist § 9 entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt IV

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 11

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Schmutzwasserbeitrag mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.
- (3) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht für den besonderen Herstellungsbeitrag (sogenannte Altanschlussnehmer) entsteht mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung. <sup>2</sup>Die konkrete Erneuerung von Anlagenteilen vor dem jeweiligen Grundstück ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig. <sup>3</sup>Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt tritt die Bevorteilung der sogenannten alt erschlossenen Grundstücke bereits dann ein, wenn die Altanlagen als öffentliche Einrichtung gewidmet werden und der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für die Anlagen übernimmt - und eine entsprechend gültige Satzung zur Veranlagung von Altanschlussnehmern (besonderer Herstellungsbeitrag) in Kraft getreten ist.



# **Abwasserzweckverband Nebra**

-Sitz Karsdorf-

## **§ 12 Vorausleistungen**

<sup>1</sup>Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. <sup>2</sup>Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 13 Veranlagung, Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen und weiteren Beiträgen.

## **§ 14 Ablösung**

<sup>1</sup>In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 8 bzw. § 10 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

<sup>3</sup>Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, insbesondere hat er die Grundstücksgröße und die Maße der baulichen Anlagen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. <sup>2</sup>Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit der AZV bei der Beitragsfestsetzung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Nutzung der baulichen oder gewerblichen Anlage, der Grundstücksgröße und Baumasse der Anlagen sowie der verwirklichten Geschossfläche die Daten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten, insbesondere öffentliche Stellen, die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 16 Anzeigepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

# **Abwasserzweckverband Nebra**

-Sitz Karsdorf-

- (2) <sup>1</sup>Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieselbe Verpflichtung entsteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neugeschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 17**

### **Datenverarbeitung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) <sup>1</sup>Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer
- a) entgegen § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - c) entgegen § 15 Abs. 3 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Daten sich nicht mitteilen oder übermitteln lassen kann;
  - d) entgegen § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - e) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - f) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

## **§ 19**

### **Billigkeitsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. <sup>3</sup>Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem

# Abwasserzweckverband Nebra

-Sitz Karsdorf-

Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtungen des AZV auslösen oder nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). <sup>2</sup>Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) <sup>1</sup>Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des BauGB oder als Wald genutzt, so ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn
1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) <sup>1</sup>Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I Seite 210), in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden oder
  2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

## § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, den 07.10.2008

U. Reiche / Vorsitzender der Verbandsversammlung